

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

**am Donnerstag, 19.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. 39

TOP 1

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

Sachverhalt

Der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, informiert, dass heute keine Beschlüsse bekanntzugeben sind.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 19.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 40

TOP 2

Hochbauamt; Neubau Berufliches Schulzentrum Alfons Goppel - Ermächtigung der Verwaltung zur Beauftragung von Nachträgen

Sachverhalt

Frank Hart, Sachgebietsleiter 11 - Hochbauamt, trägt den nachfolgenden Sachverhalt vor:

Die Größenordnung der Maßnahme und der Einzelaufträge lassen Nachtragsvolumen über 75.000 € zu. Bei Baumaßnahmen in dieser Größenordnung ist auch mit Nachtragsforderungen durch Unternehmen zu rechnen.

Gemäß Geschäftsordnung des Landkreises § 39 ist die Zuständigkeit des Landrats in Absatz (1) unter Punkt 4. auf 75.000 € begrenzt mit folgendem Wortlaut:

„4. der Abschluss von nachträglichen Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen oder von geänderten und zusätzlichen Leistungen im Rahmen von Nachträgen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 75.000 Euro, höchstens aber 50 % eines über der Wertgrenze nach Nr. 2 liegenden Vertrages; bei der Wertermittlung sind weder der zugrundeliegende Vertrag noch vorherige Vertragsergänzungen zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen, des Weiteren sind gegenzurechnende Leistungsminderungen oder der Entfall von Leistungen in Abzug zu bringen“.

Um in einen solchem Fall keinen Nachteil zu erlangen oder auf den § 41 der Geschäftsordnung des Landkreises zurückgreifen zu müssen, erbittet die Verwaltung für die Baumaßnahme BSZ Neubau des Schulgebäudes und Generalsanierung der Turnhalle eine pauschale Ermächtigung. Diese soll die Verwaltung in die Lage versetzen, Nachträge auch über die Wertgrenze von 75.000€ kurzfristig zu beauftragen, um einen Schaden (z. B. durch Behinderung wegen einer ausstehenden terminkritischen Beauftragung) für den Landkreis entgegenzuwirken. Die Gefahr besteht vor allem beim Folgegewerk, wenn eine notwendige zusätzliche Leistung auf Grund einer fehlenden Beauftragung nicht fristgerecht ausgeführt werden kann.

Die Verwaltung hat hierbei ein deutliches Augenmerk auf die Einhaltung des Gesamtbudgets zu legen. Zudem ist eine Beauftragung von Nachträgen im Rahmen dieser Ermächtigung nur gestattet, wenn die Kosten von Nachtragsleistungen durch Einsparungen an anderer Stelle des Projekts - hierzu zählen auch Vergabegewinne – gedeckt sind.

Über die Nachtragsbeauftragung im Rahmen dieser Ermächtigung wird in der jeweils auf die Erteilung des Auftrags folgenden Sitzung des Kreisausschusses berichtet.

Der Sachverhalt samt Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:

Die Verwaltung wird ermächtigt, die ausführenden Firmen nach ausreichender Prüfung mit Nachtragsleistungen auch über einem Auftragswert von 75.000 € hinausgehend zu beauftragen, soweit die Kosten der Nachtragsleistungen durch Einsparungen an anderer Stelle des Projekts gedeckt sind.

Die Verwaltung hat über die Beauftragung von Nachträgen im Rahmen dieser Ermächtigung in der jeweils auf die Erteilung des Auftrags folgenden Sitzung des Kreisausschusses unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt zu berichten.

Bedingung ist, dass die Entscheidung auch mittels Verwendung der verkürzten Ladungsfrist nicht durch den Kreisausschuss eingeholt werden kann.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 19.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 41

TOP 3

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion; Erhöhen von Transparenz und Bürgernähe durch Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen im Internet

Sachverhalt

Kreisrat Bernd Schuhmann erläutert den in der Anlage beigefügten Antrag der AfD-Kreistagsfraktion.

Christian Frank, Abteilungsleiter 1 - Zentrales, nimmt seitens der Verwaltung nachfolgenden zum Antrag Stellung:

Rechtliche Grundlage:

Gemäß Art. 46 der Landkreisordnung sind Sitzungen des Kreistags öffentlich, „soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen.“

Diesem Grundsatz folgend steht es jedermann zu, die öffentlichen Sitzungen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt samt seiner Ausschüsse persönlich zu besuchen.

Ausgangslage:

Die Einladung der Bürgerinnen und Bürger zu den Sitzungen des Kreistags des Landkreises Schweinfurt ergeht durch Aushang der Tagesordnung im Schaukasten vor dem Amtsgebäude sowie durch Bereitstellung dergleichen im Internet am gleichen Tag des Versands der Ladung an die jeweiligen Gremienmitglieder.

Abhängig von der Öffentlichkeitswirksamkeit der behandelnden Themen lässt sich die Anzahl der Besucher zu den Sitzungen insgesamt als sehr gering beurteilen.

Öffentlichkeitsarbeit über das Sitzungsgeschehen des Kreistags und seiner Ausschüsse leistet - neben dem Landratsamt selbst - vor allem auch die lokale Presse (v. a. Schweinfurter Tagblatt), indem zeitnah und umfassend über das Sitzungsgeschehen berichtet wird.

Ebenso wird der in Art. 48 Abs. 1 Landkreisordnung gesetzlich festgelegten Verpflichtung zur Anfertigung einer Niederschrift der „Verhandlungen des Kreistags“ nachgekommen und ein Protokoll, welches nicht nur von den Kreisrätinnen und Kreisräten (Art. 48 Abs. 2 Satz 1 LKrO), sondern - den öffentlichen Sitzungsteil betreffend - von allen Kreisbürgerinnen und Kreisbürgern eigesehen werden kann (Art. 48 Abs. 2 Satz 2 LKrO), gefertigt. Die Veröffentlichung desgleichen (öffentlicher Sitzungsteil) auf der Homepage des Landkreises ist

nicht rechtlich verpflichtend, sondern vielmehr ein Serviceangebot zur Schaffung von Transparenz des Verwaltungshandels gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Zum Antrag der AfD-Kreistagsfraktion:

Die Direktübertragung der Kreistagssitzungen via Livestream sowie die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet ist - neben den eingangs genannten, bereits bestehenden Möglichkeiten - durchaus eine weitere Option dem kommunalpolitischen Geschehen auf Landkreisebene zu folgen.

Bei der Einrichtung einer Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen sowie der Speicherung der Aufzeichnungen im Internet sind vorab jedoch folgende Aspekte zu bedenken:

- technische Umsetzbarkeit
- Barrierefreiheit
- personelle Umsetzbarkeit
- ggf. Rundfunkrecht
- Kosten
- Änderung der Geschäftsordnung
- Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte bei der Direktübertragung
- Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte bei der Speicherung der Aufzeichnungen
- Personalvertretungsrecht

In seiner derzeitigen technischen Ausstattung bietet der Sitzungssaal des Landratsamtes Schweinfurt nicht die Möglichkeit zur Einrichtung eines Livestreams. Für die Installation der dafür notwendigen Technik entstünden einmalige Kosten im mittleren bis oberen fünfstelligen Bereich. Hinzu kämen laufende Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich, u. a. für geeignetes Personal für die Bedienung der Technik während der Sitzungen und für die Aufbereitung der Aufzeichnungen im Nachgang. In Abhängigkeit von den Zugriffszahlen wäre vor der Installation des Livestreams auch die Genehmigung der Landesmedienanstalt zur rundfunkrechtlichen Unbedenklichkeit zu beantragen.

Die Barrierefreiheit (Untertitel, Gebärdensprachdolmetscher) müsste sowohl bereits im Echtzeitbetrieb, als auch bei der Bereitstellung der Aufzeichnung im Internet, sichergestellt sein.

Des Weiteren bedürfte es einer Änderung der § 11 - Öffentliche Sitzungen und § 14 - Form der Sitzung, der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt.

Auch müsste die datenschutzrechtliche Konformität gewährleistet sein. Nach übereinstimmender Auffassung des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Sport und Integration ist die Direktübertragung der Kreistagssitzungen nur zulässig, wenn alle von der Übertragung Betroffenen (insbesondere Kreistagsmitglieder, Landrat, Mitarbeitende der Verwaltung, externe Vortragende, Berichterstattende, Zuschauerinnen und Zuschauer) dieser zustimmen, andernfalls bedürfte es der Ausblendung derjenigen bzw. desjenigen in der Bildaufnahme und Stummschaltung in der Tonaufnahme während des Wortbeitrags.

Die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet ist nach Meinung des Bayerischen

Landesbeauftragten für den Datenschutz aufgrund fehlender landesspezifischer Ermächtigungsgrundlage (im Gegensatz dazu existiert eine solche für den Land- und Bundestag als Teil der Legislative) unzulässig.

Das Beteiligungsrecht des Personalrats würde nach Art. 75 a Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Personalvertretungsgesetz aufgrund der „Einführung technischer Einrichtungen zur Überwachung des Verhaltens oder der Leistung der Beschäftigten“ ebenfalls berührt.

Aus den eigenen Erfahrungen und denen anderer Kommunen, welche einen Livestream anbieten bzw. angeboten haben, beurteilt sich die Einrichtung eines Livestreams sowie die Speicherung der Aufzeichnungen im Internet unter Berücksichtigung sämtlicher vorgenannter Aspekte äußerst kritisch. Dies vor allem bei Betrachtung einer praktikablen, bürgerfreundlichen und barrierefreien Umsetzung unter Einhaltung des Datenschutzes, die sehr personal- und kostenintensiv wäre, im Verhältnis zum Nutzen - beurteilt an der aktuellen Besucherresonanz während der Sitzungen.

Letztlich ist die Frage, ob der Nutzen den Aufwand, vor allem finanziell, rechtfertigt, eine politische, die von dem Kreistag als Kollegialorgan zu beantworten ist.

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion wurde vorab im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.

Beschluss

Der nachfolgende Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 12: 1 Stimmen angenommen: Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag des Landkreises Schweinfurt den Antrag der AfD-Kreistagsfraktion „Erhöhen von Transparenz und Bürgernähe durch Direktübertragung („Livestream“) der Kreistagssitzungen im Internet“, vom 29.09.2020 und damit verbunden die Änderung des § 11 - Öffentliche Sitzungen, der Geschäftsordnung des Kreistags des Landkreises Schweinfurt, abzulehnen.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

am Donnerstag, 19.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt

Lfd. Nr. 42

TOP 4

Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE; „Änderung der Satzung des Landkreises Schweinfurt zur Regelung der Verleihung von Auszeichnungen des Landkreises Schweinfurt“

Sachverhalt

Kreisrat Johannes Weiß erläutert den Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE. Dieser wurde vorab im Ratsinformationssystem bereitgestellt.

Gegenüber dem Antrag spricht sich er sich im Namen der Fraktion BÜNDNIS90/GRÜNE für folgende Vorgehensweise aus: Vorberatung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt, Beschlussfassung im Kreistag.

Kreisrat Thorsten Wozniak spricht sich im Namen der CSU-Fraktion für folgende Vorgehensweise aus: Vorberatung im Kreisausschuss, Beschlussfassung im Kreistag.

Kreisrat Oliver Brust spricht sich im Namen der Freie Wähler-Kreisverband Schweinfurt-Fraktion für folgende Vorgehensweise aus: Vorberatung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt, Beschlussfassung im Kreistag.

Kreisrat Stefan Rottmann spricht sich im Namen der SPD-Fraktion für folgende Vorgehensweise aus: Vorberatung im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt, Beschlussfassung im Kreistag.

Kreisrat Bernd Schuhmann spricht sich im Namen der AfD-Fraktion für folgende Vorgehensweise aus: Vorberatung im Kreisausschuss, Beschlussfassung im Kreistag.

Beschlüsse

1. Der nachfolgende Beschlussvorschlag wird einstimmig (13:0 Stimmen) angenommen:
Der Kreisausschuss empfiehlt die Änderung der Auszeichnungssatzung durch den Kreistag dahingehend, dass künftig der Kreistag für die Entscheidung über die Vergabe der Ehrenurkunde des Landkreises zuständig ist.

2. Der nachfolgende Beschlussvorschlag wird mit 6:7 Stimmen abgelehnt:

Der Kreisausschuss empfiehlt die Änderung der Auszeichnungssatzung durch den Kreistag dahingehend, dass künftig der Kreisausschuss die Entscheidung über die Vergabe der Ehrenurkunde des Landkreises vorberät.

3. Der nachfolgende Beschlussvorschlag wird mit 7:6 Stimmen angenommen:

Der Kreisausschuss empfiehlt die Änderung der Auszeichnungssatzung durch den Kreistag dahingehend, dass künftig der Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und Ehrenamt die Entscheidung über die Vergabe der Ehrenurkunde des Landkreises vorberät.

NIEDERSCHRIFT

über die

05. öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

**am Donnerstag, 19.11.2020,
im Sitzungssaal, Zimmer-Nr. 100
im 1. Stock des Landratsamts Schweinfurt**

Lfd. Nr. --

TOP 5

Verschiedenes

Sachverhalt

--

Beschluss

ohne

Da keine weiteren Bekanntgaben über dringliche Anordnungen oder die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat anstelle des Kreisausschusses vorzunehmen sind, schließt der Vorsitzende, Landrat Florian Töpfer, die öffentliche Sitzung.